

Mandantenrundschriften zum Thema Transparenzregister

Der Gesetzgeber hat mit dem am 26.06.2017 in Kraft getretenen Geldwäschegesetz einmal mehr die Gelegenheit genutzt, einen Schritt weiter in Richtung „gläserner Bürger“ zu machen. Unter dem Deckmantel der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung werden die Mitteilungspflichten der Wirtschaftsteilnehmer erneut wesentlich erweitert und der bürokratische Druck mit entsprechenden Mehrkosten erhöht.

Hierzu hat der Gesetzgeber ein neues

Transparenzregister

§§ 18ff. Geldwäschegesetz

eingeführt.

Betroffene müssen die Ersteintragung bis zum 1. Oktober 2017 vornehmen!

Bei Verstößen gegen die Meldepflichten drohen in Extremfällen Bußgelder von bis zu 5 Mio. €!

Hinsichtlich der Eintragungen sind viele Zweifelsfragen noch ungeklärt, so dass wir uns an dieser Stelle auf die wesentlichen Grundfakten beschränken wollen.

1. Die Eintragungspflicht betrifft insbesondere folgende Rechtsformen:

- Aktiengesellschaft, AG
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GmbH
- Kommanditgesellschaft auf Aktien, KGaA
- Eingetragene Genossenschaft, e.G.
- Unternehmergesellschaft, UG
- Eingetragener Verein, e.V.
- Stiftung
- Offene Handelsgesellschaft, OHG
- Kommanditgesellschaft, KG
- Partnerschaftsgesellschaft
- Sonstige juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften

Darüber hinaus sind Verwalter oder Treuhänder von Trusts, nicht rechtsfähigen Stiftungen und sonstigen Rechtsgestaltungen zu Eintragungen verpflichtet.

Ausnahme:

Soweit Angaben aus anderen Registern ersichtlich sind, müssen sie im Transparenzregister nicht noch einmal gemacht werden. Für etliche GmbH's und KG's kann damit die Eintragungspflicht entfallen, wenn die bisherigen Meldungen schon die Anforderungen des Transparenzregisters erfüllen.

2. Einzutragen ist jeder(!) wirtschaftlich Berechtigte mit folgenden Angaben:

- a) Vor- und Nachname
- b) Geburtsdatum
- c) Wohnort
- d) Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

3. **Wirtschaftlich berechtigt ist, wer einen „Einfluss“ von mehr als 25 % hat** (Kapitalanteil oder Stimmrechte) oder auf ähnliche Weise Kontrolle ausüben kann.

Können tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden, werden in der Regel die gesetzlichen Vertreter als „fiktive wirtschaftlich Berechtigte“ behandelt.

Bei Stiftungen trifft die Eintragungspflicht in der Regel Vorstand und Destinatäre, bei Vereinen den Vorstand als wirtschaftlich Berechtigte.

4. **Die Eintragungen sind unter**

www.transparenzregister.de

vorzunehmen. Eine Kurzanleitung finden Sie unter dieser Internetadresse.

Gerne unterstützen wir Sie bei den vorzunehmenden Eintragungen. Natürlich dürfen Sie uns auch beauftragen, die Eintragungen vorzunehmen und die Eintragungspflichten zu prüfen.

Beachten Sie, dass der Gesetzgeber mit dem 1. Oktober 2017 eine äußerst knappe Frist gesetzt hat.